

Sitzung vom 7. Februar 2007

141. Anfrage (Jugendpsychiatrie und Jugendforensik)

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 20. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Vergangene Woche hat ein besonders gravierender Fall mehrfacher Vergewaltigung eines 13-jährigen Mädchens durch 13 Jugendliche die Öffentlichkeit erschüttert. Vier von fünf Tätern, welche das Mädchen der Polizei nannte, «sind der Jugendanwaltschaft bekannt», u. a. wegen Gewalttaten (Raub).

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit Schülerinnen und Schüler vor weiteren Verbrechen bereits der Jugendanwaltschaft als gewalttätig bekannter Jugendlicher geschützt sind?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in schwerer Weise straffällig gewordene Jugendliche an regulären Schulen nichts zu suchen haben?
3. Wie wird die Einhaltung angeordneter Massnahmen bei Jugendlichen in Freiheit überwacht?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um Schülerinnen und Schülern für den Respekt der körperlichen Integrität ihrer Kolleginnen und Kollegen zu sensibilisieren?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Eltern von misshandelten und missbrauchten Kindern und Jugendlichen Unterstützung bei der Einreichung von Strafanzeigen zu gewähren?
6. Hält es der Regierungsrat für ausreichend, den Sexualkundeunterricht in die Mittelstufe der Primarschule vorzuverlegen?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den öffentlichen Aussagen der Leiterin der Fachstelle für Jugendforensik im Rendez-vous am Mittag, Radio DRS 1, vom 17. November 2006, und in der NZZ vom 18. November 2006?
8. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, wonach es sich bei solchen Exzessen um Folgen «einer vermehrten Sexualisierung der Gesellschaft» handelt? Ist es nicht vielmehr so, dass Vergewaltigungen in erster Linie Ausdruck von Gewalt und Machtdemonstration sind, die Ursachen also in einer grundlegenden Missachtung der Opfer zu suchen sind?

9. Hält es der Regierungsrat für angebracht, dass die Fachstellenleiterin in Unkenntnis konkreter Tathergänge Allgemeinplätze von sich gegeben hat und damit in der Öffentlichkeit den Eindruck hinterlassen hat, derartige Exzesse seien als bedauernswert, aber verständlich hinzunehmen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Jugendanwaltschaften klären bei straffällig gewordenen Jugendlichen im Rahmen der Strafuntersuchung sowohl die Straftat als auch die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen ab. Die Abklärungen haben zum Zweck, die Grundlagen für den Entscheid zur Anordnung einer Schutzmassnahme oder einer Strafe zu erhalten. Schutzmassnahmen und Strafen sollen dabei den erzieherischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen und damit weitere Taten möglichst verhindern.

Bedürfen Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung, so kann die Jugendanwaltschaft ambulante Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung) oder stationäre Schutzmassnahmen (Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung) anordnen. Die stationären Schutzmassnahmen können sowohl in offenen wie auch in geschlossenen Einrichtungen vollzogen werden. Die möglichen Strafen reichen vom Verweis im Sinne einer Ermahnung bis zu einem Freiheitsentzug von vier Jahren bei besonders qualifizierten Straftaten von über 16-jährigen Tätern.

Zu Frage 2:

Täterinnen und Täter, die besonders schwer wiegende Delikte begangen haben, werden in der Regel im Rahmen von vorsorglichen oder definitiven Schutzmassnahmen oder im Vollzug eines Freiheitsentzugs stationär untergebracht und besuchen während dieser Zeit keine öffentlichen Schulen. Täterinnen und Täter, für die mittel- und längerfristig keine stationäre Unterbringung angezeigt scheint, können, je nach den individuellen schulischen und persönlichen Gegebenheiten, auch im Sinne eines «Time-out» vorübergehend vom regulären Schulbesuch dispensiert werden. Ein allgemeiner Ausschluss von Täterinnen und Tätern mit schweren Delikten vom öffentlichen Schulbesuch wäre indessen schwierig, weil je nach Delikt und Person der Täterin oder des

Täters nicht in jedem Fall von einer Gefährdung der übrigen Schülerinnen und Schüler auszugehen ist und in bestimmten Fällen gerade die Wiedereingliederung in die öffentliche Schule eine positive erzieherische Wirkung auf die jugendliche Täterin oder den jugendlichen Täter haben kann.

Zu Frage 3:

Wird bei Jugendlichen eine ambulante Schutzmassnahme angeordnet, so wird diese in der Regel durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft eng begleitet. Diese Person steht in regelmässigem Kontakt mit den Jugendlichen und deren Bezugspersonen. Auf Grund der Aussagen der Jugendlichen und der Rückmeldung über ihr Verhalten, z. B. durch die Lehrpersonen, die Lehrmeister, den Beistand, die Eltern und allenfalls die Polizei, wird die Einhaltung der Schutzmassnahmen und Anordnungen laufend überwacht.

Zu Frage 4:

Im Verlauf der letzten Jahre wurden von verschiedenen Institutionen und Einrichtungen eine Vielfalt von Projekten und Kampagnen zur Gewaltprävention durchgeführt oder angeboten. So startete beispielsweise die Kantonspolizei im Herbst 2006 das Präventionsprojekt «KEI GWALT!», bei dem Polizeiangehörige selber in den Schulen präsent sind. In vielen Schulen werden die angesprochenen Themen bereits heute im Unterricht thematisiert.

Zu Frage 5:

Opferhilfestellen stehen betroffenen Eltern bereits heute für Beratungen im Einzelfall zur Verfügung und unterstützen sie auch beim Einreichen von Strafanzeigen. Im Übrigen sind viele soziale Einrichtungen und Institutionen auf das Thema Missbrauch sensibilisiert. In erster Linie sind dies die Jugend- und Familienberatungen der Bezirke und Regionen sowie die Sozialzentren der Stadt Zürich.

Zu Frage 6:

Die Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen obliegt in erster Linie den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten; die Schule ergänzt in diesem Bereich den Erziehungsauftrag der Eltern (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 345/2006).

Zu Frage 7:

Die Leiterin der Fachstelle für Kinder- und Jugendforensik des Zentrums für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Zürich wurde von verschiedenen Medien über Motive und Lebenshintergründe jugendlicher Sexualstraftäter befragt. Ihre Ausführungen zu diesem Thema geben den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung

wieder und beruhen auf den Erfahrungen aus der Abklärung und der Beurteilung solcher Straftäter. Der Schweregrad der jeweiligen Vergehen Minderjähriger ist dabei sehr unterschiedlich und reicht von leichten Delikten aus jugendlichem Unwissen bis zu Delikten mit massiver Gewaltanwendung.

Zu Frage 8:

Massive sexuelle Übergriffe lassen sich in der Regel nicht auf eine einzige Ursache zurückführen. Es gibt in diesem Zusammenhang kein einheitliches Täterprofil minderjähriger Sexualstraftäter, sondern viele Auslösefaktoren in unterschiedlicher Kombination können zu einem solchen Verhalten führen. Die breite öffentliche Diskussion zu den in Frage stehenden Fällen zeigt die Vielfalt der möglichen Erklärungsversuche und ihre Begrenztheit.

Zu Frage 9:

Die Äusserungen der Fachstellenleiterin zu einem öffentlich diskutierten Fall, der nur durch Medienmitteilungen und nur in Umrissen bekannt war, müssen notwendigerweise frei von präjudizierenden Spekulationen und Deutungen sein. Die Öffentlichkeit erwartet von Expertinnen und Experten, dass sie bei Anfragen der Medien mit ihrer Fachkompetenz Auskunft geben. Aus den im Radio DRS I oder im Interview mit der Neuen Zürcher Zeitung gemachten Aussagen kann nicht gefolgert werden, dass die Fachstellenleiterin den konkreten Fall als «bedauerenswert, aber verständlich» interpretiert hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi